

# Satzung der ORG Undine 1876 e.V.

## I. Name, Zweck, Sitz und Flagge der Gesellschaft

§ 1. Die Offenbacher Rudergesellschaft "Undine" 1876 e.V. (nachfolgend ORU) hat ihren Sitz in Offenbach am Main. Sie wurde am 22. Juli 1876 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach eingetragen.

§ 2.1 Die ORU bezweckt die Ausübung und Förderung des Wassersports, insbesondere durch Pflege des Leistungs-, Breitensport- und Wanderruderns. Ferner die Erziehung und körperliche Ertüchtigung der Jugend auf der Grundlage des Amateurgedankens. Diesem Zweck sind die Mitgliederbeiträge und sonstigen Einnahmen zuzuführen.

§ 2.2 Die ORU verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch die Förderung des Rudersports.

§ 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen.

Von dieser Regelung ausgenommen sind Mitglieder, die ehrenamtlich in besonderem Umfang tätig sind. Diesen kann für das jeweils laufende Geschäftsjahr eine pauschale Aufwandsentschädigung nach § 3 Ziff. 26a EStG im Rahmen des steuerlich zulässigen (sog. Ehrenamtsfreibetrag) zugesprochen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand nach Kassenlage.

§ 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3.1 Die Bildung von Unterabteilungen ist nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf der für Satzungsänderungen vorgesehenen Mehrheit.

§ 3.2 Unterabteilungen dürfen nur Mitglieder der Gesellschaft aufnehmen.

§ 4. Die Farben der ORU. sind blau und weiß. Die Flagge trägt in dem linken oberen Feld die Inschrift: O R U 1876 und hat folgendes Aussehen:



## **II. Mitgliedschaft**

### **1. Einteilung**

- § 5. Die Gesellschaft besteht aus:
1. Ehrenmitgliedern
  2. ordentlichen Mitgliedern
  3. jugendlichen Mitgliedern
- § 6.1 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes nach erfolgter Anhörung des Ehrenrates durch den Beschluss der Mitgliederversammlung.
- § 6.2 Unabhängig davon kann der Vorstand nach erfolgter Anhörung des Ehrenrates Ehrenmitglieder ernennen, wenn es sich um Mitglieder handelt, die der Gesellschaft 50 Jahre oder mehr angehören oder sich um den Rudersport in besonderer Weise verdient gemacht haben.
- § 7.1 Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Schüler, Auszubildende und Studenten über 18 bis zum vollendeten 27. Lebensjahr werden nach Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung bezüglich der Beiträge als Jugendliche eingestuft. Die Eigenschaft als Jugendlicher dauert bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Ausbildung abgeschlossen oder das 18. Lebensjahr vollendet wird.
- § 7.2 Die jugendlichen Mitglieder sind in einer Jugendabteilung zusammengefasst. Diese verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig.
- § 8. Ordentliches Mitglied ist, wer nicht zu den in § 6 und § 7 bezeichneten Mitgliedern gehört.

### **2. Erwerb**

- § 9.1 Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Nichtaufnahme ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
- § 9.2 Der Aufnahme vorauszugehen hat eine schriftliche Anmeldung, die sich nach den vom Vorstand festzusetzenden Bestimmungen richtet. In der Anmeldung ist zwingend ein Hinweis auf die Datenschutzordnung der ORU enthalten. Die Kenntnisnahme der Datenschutzordnung, sowie etwaiger anderer Bestimmungen wird durch die Unterschrift bestätigt.
- § 9.3 Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Zahlung eines Eintrittsgeldes abhängig gemacht werden.

### **3. Verlust**

- § 10.1 Die Mitgliedschaft wird beendet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- § 10.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur möglich zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten.
- § 10.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied in grober Weise die ihm obliegenden Pflichten verletzt oder sich ansonsten vereinschädigend verhalten hat. Der Ausschluss ist dem Betreffenden unter Angabe der Gründe vom Vorstand schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses den Ehrenrat anrufen. Dessen Entscheidung ist nach Anhörung des Betroffenen endgültig. Auch diese Entscheidung ist zu begründen und schriftlich mitzuteilen. Handelt es sich bei dem Betroffenen um ein Vorstandsmitglied, tritt an die Stelle des Vorstandes und des Ehrenrates die Mitgliederversammlung.
- § 10.4 Als Verstoß gegen die Pflichten i.S. des Abs.3 gilt es insbesondere, wenn ein Mitglied mit seinen Zahlungen länger als 3 Monate im Rückstand bleibt. Wird der Ausschluss auf diese Tatsache gestützt, so genügt ein Beschluss des Vorstandes, der endgültig ist.

### **4. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- § 11. Die Mitglieder sind berechtigt, vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen, an den Beratungen und Abstimmungen in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge in der Mitgliederversammlung zu stellen und Beschwerden vorzubringen, das Bootshaus zu besuchen, an allen Festlichkeiten und Veranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen der Gesellschaft zu nutzen.
- § 12. Das Stimmrecht steht den Mitgliedern zu, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- § 13.1 Die Form der Beratungen, der Stellung von Anträgen und der Einreichung von Beschwerden richtet sich nach der Geschäftsordnung, die vom Vorstand erlassen wird.
- § 13.2 Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der die weiteren Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird durch den Vorstand beschlossen.
- § 14. Soweit das Recht der Antragstellung in der Mitgliederversammlung ausdrücklich dem Vorstand vorbehalten ist, bewendet es bei diesen Vorschriften.

- § 15. Das Recht auf Besuch des Bootshauses und der Teilnahme an Veranstaltungen befreit nicht von der Pflicht zur Zahlung eines Eintrittsgeldes bei besonderen Anlässen.
- § 16. Das Recht zur Ausübung des Rudersports steht nur den des Schwimmens kundigen Mitgliedern zu. Einzelheiten regelt die vom Vorstand zu erlassende Ruder- und Bootshausordnung.
- § 17. Die Benutzung sämtlicher Einrichtungen der Gesellschaft erfolgt auf eigene Gefahr der Mitglieder.
- § 18.1 Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Beiträge zerfallen in ordentliche Beiträge und Sonderbeiträgen für besondere Zwecke.
- § 18.2 Die Höhe der ordentlichen Beiträge und die Art, Höhe und Fälligkeit der Sonderbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Zusätzlich zu den ordentlichen Beiträgen sind Verband- und Versicherungsabgaben zu entrichten.
- § 18.3 Die im Absatz 1 begründete Verpflichtung besteht nicht für Ehrenmitglieder. Mitglieder, die zur Ableistung ihrer Wehrdienst- oder Ersatzdienstpflicht einberufen sind, können auf Antrag vom Mitgliedsbeitrag befreit werden.
- § 18.4 Der ordentliche Jahresbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig und bis spätestens 28. Februar zahlbar. Für Neuaufnahmen im laufenden Kalenderjahr gelten entsprechende Bruchteile, die sofort fällig werden. Regelzahlung ist das Lastschriftverfahren mit Einzugsermächtigung, jedoch kann der Vorstand andere Zahlungsarten individuell mit einem Mitglied vereinbaren. Kosten, die durch Teilzahlungen oder Anmahnung und Erhebung nicht rechtzeitig gezahlter Beiträge entstehen, fallen dem Mitglied zur Last.

### **III. Organe**

#### **1. Der Vorstand**

- § 19. Die Leitung der Geschäfte und die Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch den Vorstand nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- § 20.1 Der Vorstand wird jeweils für ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt in 2 Wahlgängen. Im ersten Wahlgang wird der geschäftsführende Vorstand schriftlich gewählt. Im zweiten Wahlgang werden die übrigen Vorstandsmitglieder in einer Blockwahl mittels Handzeichen gewählt.
- § 20.2 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Es wird nach der Zahl des Jahres benannt.
- § 20.3 Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- § 20.4 Der Vorstand kann vor Ablauf des Geschäftsjahres nur aus einem wichtigen Grunde, dessen Vorliegen durch einen für Satzungsänderungen

vorgesehenen Beschluss der Mitgliederversammlung festzustellen ist, aufgelöst werden. Die Frage der Auflösung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt.

§ 21.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. der/dem ersten Vorsitzenden
2. der/dem zweiten Vorsitzenden (Sport)
3. der/dem zweiten Vorsitzenden (Vereinsanlagen)
4. der/dem Kassenwart/in

§ 21.2 Der erweiterte Vorstand besteht aus:

5. der/dem 1. Schriftführer/in + 2. Schriftführer/in
6. der/dem 1. Fahrwart/in + 2. Fahrwart/in
7. der/dem 1. Materialwart/in + 2. Materialwart/in
8. der/dem 1. Hauswart/in + 2. Hauswart/in
9. der/dem 1. Pressewart/in + 2. Pressewart/in
10. der/dem 1. IT-Beauftragten + 2. IT-Beauftragten
11. vier Beisitzer/innen

§ 21.3 Dem Vorstand gehören außerdem 2 Vertreter der Jugendabteilung an. Diese beiden Vertreter werden von der Versammlung dieser Mitglieder gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Sie haben Stimmrecht im Vorstand.

§ 22.1 Die Verteilung der Geschäfte unter die einzelnen Vorstandsmitglieder regelt sich nach der Bezeichnung des Amtes, im Übrigen durch Beschluss des Vorstandes.

§ 22.2 Nach Schluss des Geschäftsjahres ist vom Vorstand ein Jahresabschluss aufzustellen. Dieser ist durch zwei Kassenprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Über die Kassenprüfung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung zwecks Entlastung des Vorstandes Bericht zu erstatten.

§ 23. Der Vorstand entscheidet über die Beschickung der Regatten und über die Bewilligung der hierzu erforderlichen Mittel. Im Übrigen kann er Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets selbständig beschließen. Zu Ausgaben, die das Budget übersteigen, bedarf er der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 24.1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 21.1 der Satzung.

Vertretungsberechtigt ist der erste Vorsitzende zusammen mit einer der vorgenannten Personen des geschäftsführenden Vorstands. Im Verhinderungsfalle des ersten Vorsitzenden tritt an seine Stelle einer der zweiten Vorsitzenden.

- § 24.2 Dritten gegenüber können Einwendungen aus der Nichteinhaltung der in Absatz 1 bezeichneten Reihenfolge nicht hergeleitet werden.
- § 25. Die Geschäfte des Vorstandes werden in den Vorstandssitzungen erledigt. Über die Form der Einberufung der Sitzungen beschließt der Vorstand zu Beginn des Geschäftsjahres. Die Vorstandssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, wobei als Vorsitzender der Leiter der Sitzung gilt. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, auf welche die Vorschriften des § 33 Anwendung finden.

## **2. Ausschüsse**

- § 26.1 Zur Unterstützung des Vorstandes werden die zur Vorbereitung und Durchführung aller Veranstaltungen der Gesellschaft notwendigen Ausschüsse gebildet. Die Zahl und Zusammensetzung der Ausschüsse werden durch Beschluss des Vorstandes bestimmt. Er kann einzelne Mitglieder des Vorstandes oder der Gesellschaft mit der Bildung eines Ausschusses, vorbehaltlich seiner Genehmigung, beauftragen.
- § 26.2 Die Ausschüsse sind dem Vorstand verantwortlich; ihre Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- § 26.3 Die Vorsitzenden der Gesellschaft haben das Recht, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen. Auf ihr ausdrückliches Verlangen sind sie von Ort und Zeit einer Sitzung zu benachrichtigen. Stimmrecht steht ihnen zu, wenn sie dem Ausschuss angehören.

## **3. Mitgliederversammlung**

- § 27. Die Geschäfte der Gesellschaft werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch die Mitgliederversammlung erledigt.
- § 28. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand nach seinem Ermessen einberufen. Auf Antrag von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder muss sie einberufen werden.
- § 29.1 Die Einberufung erfolgt entweder durch Bekanntgabe eines Newsletters per E-Mail, durch Veröffentlichung auf der Webseite der ORU, durch Einladung in der Undine-Zeitung oder durch schriftliche Einladung.
- § 29.2 Soll Gegenstand der Verhandlung eine Änderung der Satzung, Wahl des Vorstandes, Bewilligung von Ausgaben, die das genehmigte Budget übersteigen, Festsetzung der Beiträge, Bildung einer Unterabteilung, Auflösung der Gesellschaft oder des Vorstandes sein, so ist jedes Mitglied schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

- § 29.3 Die erste Mitgliederversammlung nach Ablauf des Geschäftsjahres oder nach Auflösung des Vorstandes ist als „Jahreshauptversammlung“ einzuberufen. Sie dient der Berichterstattung des Vorstands für die abgelaufene Zeit, der Entlastung und der Neuwahl des Vorstands. Andere Gegenstände können in der Versammlung erledigt werden.
- § 30. Die Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit Ausnahme des Falles im § 34 Abs. 1.
- § 31. Die Beschlussfassung erfolgt durch Abstimmung. Soweit nichts anderes bestimmt ist, genügt einfache Stimmenmehrheit. Zum Beschluss einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten wird durch Zählung festgestellt. Ihr Ergebnis kann nur unmittelbar nach erfolgter Bekanntgabe angefochten werden.
- § 32. Die Abstimmung erfolgt mündlich. Schriftlich erfolgt sie nur beim ersten Wahlgang zur Wahl des geschäftsführenden Vorstands oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Für die Anfechtung einer mündlichen Abstimmung gilt § 31 letzter Satz entsprechend.
- § 33.1 Über den Gang der Verhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- § 33.2 Darin sind festzustellen:
1. Ort und Zeit der Versammlung
  2. Tagesordnung
  3. Zahl der durch Zählung festgestellten Stimmberechtigten
  4. Gestellte Anträge und nach der Satzung erforderliche Erklärungen
  5. Ergebnis von Abstimmungen
  6. Wortlaut der gefassten Beschlüsse.
- § 33.3 Im Übrigen steht die Aufnahme einer Tatsache oder Erklärung im Ermessen des Schriftführers.
- § 33.4 Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

#### **IV Auflösung der Gesellschaft**

- § 34.1 Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch einen für Satzungsänderungen vorgesehenen Beschluss der Mitgliederversammlung, in der  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.
- § 34.2 Die Frage der Auflösung ist der Versammlung durch den Vorstand vorzulegen, wenn  $\frac{1}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.
- § 35. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Offenbach.
- § 36. Die bei der Auflösung im Eigentum der Gesellschaft stehenden Ehrenpreise werden dem Heimatmuseum überwiesen.

## **V Disziplinarmaßnahmen**

§ 37. Verstöße gegen die Ruder- und Bootshausordnung, sowie unkameradschaftliches oder vereinsschädigendes Verhalten, können vom Vorstand nach Anhörung der Betroffenen mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden. Der/die Betroffene hat das Recht den Ehrenrat zur Vermittlung anzurufen.

## **VI Ehrenrat**

§ 38.1 Dem Ehrenrat obliegt die Pflege guter Beziehungen der Mitglieder untereinander und die Beratung des Vorstandes in wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft.

§ 38.2 Seine Mitwirkung erfolgt bei der Schlichtung von persönlichen Angelegenheiten von Mitgliedern und bei Entscheidungen nach § 10.3. und § 37. Ferner bei Ehrungen von Mitgliedern und bei Änderungen der Satzung.

§ 38.3 Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die in der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt werden. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 38.4 In den Ehrenrat können alle Mitglieder gewählt werden, die der Gesellschaft mindestens 5 Jahre angehören und das 40. Lebensjahr überschritten haben.

§ 38.5 Die Mitglieder des Ehrenrates wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher. Der Ehrenrat entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Verfahren gegen Mitglieder gemäß § 10.3 und § 37 ist die Entscheidung zu begründen und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Offenbach, den 07.01.1954 (VR eingetragen 02.11.1954)

1. Änderung am 09.03.1972 (VR eingetragen 14.02.1973)
2. Änderung am 30.01.1976 (VR eingetragen 10.11.1976)
3. Änderung am 15.03.1991 (VR eingetragen 19.05.1992)
4. Änderung am 14.02.1992 (VR eingetragen 19.05.1992)
5. Änderung am 21.11.2003 (VR eingetragen 12.05.2004)
6. Änderung am 06.02.2004 (VR eingetragen 12.05.2004)
7. Änderung am 12.11.2010 (VR eingetragen 25.11.2010)
8. Änderung am 05.11.2021 (VR eingetragen 18.01.2022)